

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 462/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Way, L [REDACTED] N.W.D., E [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Der Berufsrichter ist im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung nur in die vergleichbare Besamengruppe des mittleren Dienstes einzustufen sei (§ 31 Abs. 3 BEG, § 14 der 2. DV-BEG). Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.

Die Angriffe der Beschwerdeführerin richten sich gegen diese tatrichterliche Tatsachen- und Beweiswürdigung. Diese Angriffe sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Auch wegen Abweichung von Entscheidungs-

6 f

- 3 -

gen des Bundesgerichtshofs in Verfahrensfragen ist eine Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Zorn

